

KUNDENSCHUTZVEREINBARUNG und GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

Zwischen

AUSTREX Handels-Ges.m.b.H.
Waxenberger Str. 29
A-4181 Oberneukirchen
(im folgenden kurz AUSTREX genannt)

Und

.....
.....
.....
.....
.....

(im folgenden kurz LIEFERANT genannt)

Der LIEFERANT wird die Kunden der Firma AUSTREX nicht selbst beliefern, aquirieren etc. oder durch Dritte beliefern, aquirieren etc. lassen. Sie wird über die Geschäfte und Geschäftsvorgänge betreffend der Firma AUSTREX Stillschweigen bewahren, keine wie immer gearteten Informationen, insbesondere Preise und Lieferkonditionen ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma AUSTREX an Dritte weitergeben.

Diese Abmachung betrifft die Kunden der AUSTREX, insbesondere jene, die dem LIEFERANTEN durch mündliche Aussagen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen bekannt werden.

Der LIEFERANT darf Produkte oder ähnliche Produkte (Ersatzprodukte, ander Rev., ähnliche Produkte), die an AUSTREX geliefert werden nicht an Dritte liefern.

Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung ist der LIEFERANT gegenüber der Firma AUSTREX schadenersatzpflichtig.

Als Mindestbetrag des Schadenersatzes wird für den LIEFERANT der Umsatz der letzten 15 Monate der Firma AUSTREX mit den betroffenen Unternehmen (falls es einzelne Produkte betrifft, die von AUSTREX an verschiedene Kunden verkauft werden, so gilt der Umsatz der letzten 15 Monate für diese Produkte als vereinbart)

Sollten durch andere Art und Weise Kunden der Firma AUSTREX dem LIEFERANT bekannt werden z.B. durch Geschäftsunterlagen wie: Zeichnungen, Lieferscheine, Vollmachten etc., sowie

auch durch mündliche Besprechungen, so gilt dieser Vertrag auch für die dadurch bekannt gewordenen Firmen. Es sei denn, der LIEFERANT legt innerhalb von 1 Woche nach Bekanntwerden der Firma Einspruch in schriftlicher Form ein. In diesem Fall gilt diese Vereinbarung nur für jene Produkte, die nicht bereits von dem LIEFERANT produziert oder angeboten wurden.

Eine komplette Streichung eines Endkunden erfolgt nur mit beiderseitiger schriftlicher Zustimmung.

Ebenso wird der LIEFERANT keinerlei Dokumentation wie z.B. Zeichnungen, Datenblätter usw. ohne ausdrückliche Zustimmung der AUSTREX Dritten zugänglich machen. Alle Unterlagen werden nur jenen Mitarbeitern zugänglich gemacht, mit denen eine solche Geheimhaltungserklärung unterzeichnet ist. Alle Unterlagen sind so zu verwahren, dass der Zugang Dritten gegenüber auf keinen Fall zugänglich ist. Bei Zuwiderhandlung wird eine Pönalstrafe von mind. EUR 5.000,00 fällig, sollten allerdings der AUSTREX höhere Schäden durch diese Zuwiderhandlung entstehen, so ist der LIEFERANT auf jeden Fall auch für diese höheren Schäden voll Ersatzpflichtig (insbesondere Pönalstrafen von Dritten gegenüber der AUSTREX)

Beide Vertragspartner haben die Verpflichtung, ihren Arbeitnehmern, Unterlieferanten und verbundenen Firmen und sonstigen Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Bekanntgabe durch Vereinbarung bzw. ausdrückliche Zustimmung, auch wenn dies danach nicht mehr vereinbart wird.

In jedem Fall gilt, dass jeder Schaden, der der AUSTREX aufgrund der Verletzung von einzelnen Punkten oder des gesamten Vertrages, entsteht zur Gänze vom Lieferant getragen wird, und dass AUSTREX schadlos gehalten wird.

Eine ausdrückliche Zustimmung der AUSTREX, Unterlagen weiterzugeben gilt nur für namentlich genannte Dritte und kann auf keinen Fall als eine generelle Zustimmung gewertet werden.

Für alle rechtlichen Belange dieses Vertrages wird österreichisches Recht mit dem zuständigen Gerichtsstand der AUSTREX vereinbart.

Datum:

Für die Firma AUSTREX

Für den LIEFERANT

.....

.....